

18.11.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - Fz - In - Rzu **Punkt** der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
- Antrag der Länder Berlin und Bremen -

A

1. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post,**
der **Finanzausschuß** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

B

2. Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

3. Begründung:

Der Gesetzentwurf birgt verfassungsrechtliche Risiken und begegnet durchgreifenden verfassungspolitischen Bedenken. Während es im polizeilich-präventiven Aufgabenbereich verschiedene - als zulässig angesehene - Beispiele der Beleihung von Privaten gibt, wäre die Übertragung von Strafverfolgungsbefugnissen auf Private ein Novum. Soweit ersichtlich ist bisher noch nicht gefordert worden, daß sich der Staat eines Teils seiner repressiven Ahndungsbefugnis durch Beleihung - darüber hinaus aus rein fiskalischen Gründen - entledigen soll.

Ausgeliefert am 19. NOV. 1996

(noch Ziffer 3)

In der jüngsten Rechtsprechung gibt es zwei amtsgerichtliche Entscheidungen, die sich zu dieser Frage äußern. Sowohl das AG Tiergarten (DAR 1996, 158 f.) als auch das AG Alsfeld (NJW 1995, 1503) mußten zu der Frage Stellung nehmen, ob im konkreten Fall die Anmietung eines Radarmessgerätes samt (privaten) Bedienungspersonals zulässig war. In beiden Fällen ging das Gericht davon aus, daß die Privaten faktisch Verfolgungsbefugnisse wahrgenommen haben, eine schlichte Verwaltungshilfe somit ausschied. Beide Gerichte kommen zu dem eindeutigen Ergebnis, daß das Gewaltmonopol jedenfalls nicht im Bereich der Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfolgung auf Private zur selbständigen Wahrnehmung übertragbar ist, und zwar auch nicht durch gesetzlichen Beleihungsakt. Dafür werden im wesentlichen rechtsstaatliche Gründe, aber auch der Funktionsvorbehalt des Artikel 33 Abs. 4 GG angeführt. Es besteht daher zumindest ein verfassungsrechtliches Risiko, ob der Gesetzesantrag vor den Gerichten Bestand haben wird, da die Frage der Grenzziehung zwischen reinen Ermittlungs- und Verfolgungs- und Ahndungsmaßnahmen derzeit offen erscheint.

Der Gesetzentwurf begegnet durchgreifenden verfassungspolitischen Bedenken, da der genuin hoheitliche Bereich der Strafverfolgung schon aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht auf (beliebene) Private übertragen werden sollte. Zudem ist zu befürchten, daß die Wahrnehmung repressiver staatlicher Aufgaben durch Private auf Verunsicherung und Unverständnis beim Bürger führen wird. Mit einer erhöhten Bereitschaft zur gerichtlichen Überprüfung privat festgestellter Ordnungswidrigkeiten und damit zusätzlicher Belastung der Justiz muß gerechnet werden.